



Aktionen 11, 12 und 14:

ESF-Richtlinie für die Förderung von Projekten zur Aktivierung des Bildungs- und Ausbildungspotentials vom 13. September 2016

Herleitung der Pauschalbeträge (Kurzfassung)

Die Ansätze der herangezogenen Pauschalen sind fair, ausgewogen und überprüfbar:

a) Kostenpauschale für Lehrkräfte
(zu Nr. 5.2.1 bzw. 5.2.2 der Förderrichtlinie)

Grundlage der Kostenpauschale für das eingesetzte Lehrpersonal sind die um nicht ansatzfähige Bestandteile bereinigten Personaldurchschnittskosten im öffentlichen Dienst gemäß Berechnung des StMF (bei Erlass der Förderrichtlinien vom 13.09.2016 gültige Fassung: FMS Nr. 23-P 1509-1/4 vom 07.08.2015).

Die Beträge wurden aus Praktikabilitätsgründen abgerundet, da nicht unmittelbar erstattungsrelevant.

b) Kostenpauschale für Verwaltungspersonal des Trägers
(Nr. 5.2.1 der Förderrichtlinie)

Für die Projektverwaltung durch den Träger können als Standardeinheitskosten pauschal 2.000 € als direkte Personalkosten angesetzt werden.

Die Herleitung erfolgt anhand der empirischen Datenbasis der Schuljahre 2007/08 bis 2009/2010.

c) Kostenpauschale für indirekte Kosten
(zu Nr. 5.2.4 der Förderrichtlinie)

Unter den indirekten Kosten kann der anteilige Schulaufwand angesetzt werden.

aa) Schulaufwand bei Praxisklassen

Anzusetzen ist der Betrag des Gastschulbeitrags gemäß Art. 10 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG in Verbindung mit der hierzu erlassenen Ausführungsverordnung (§ 7 Abs. 2 Satz 2), derzeit (Stand: 2016) 1.500 €.

bb) Schulaufwand bei BIJ-Klassen

Es wird ein Betrag in Höhe von 450 € je Teilnehmer angesetzt, der aufgrund von Erfahrungswerten an verschiedenen Standorten von BIJ-Klassen in der Förderperiode 2007 – 2013 ermittelt wurde.

cc) Schulaufwand des gebundenen Ganztagsangebots für Übergangsklassen

Ein Ansatz des Schulaufwands ist nicht vorgesehen, da für den zusätzlichen Schulaufwand des gebundenen Ganztagsangebots keine Datenbasis besteht.